

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde in Achim

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim hat der Kirchenvorstand am 14.05.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Nutzungsberechtigte und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des schriftlichen Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Kirchengemeinde kann die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet werden kann.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Ratenzahlung kann auf Antrag gewährt werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle | 330,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 11,00 € |

1a. Urnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| a) für 20 Jahre - je Grabstelle | 180,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle | 9,00 € |

2. Urnenreihengrabstätte:

- | | |
|--------------|----------|
| für 20 Jahre | 160,00 € |
|--------------|----------|

3. Urnenvorsorgegrabstätte:

- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) als Einzelurnengrab für 20 Jahre | 1.060,00 € |
| b) als Doppelurnengrab für 20 Jahre | 1.420,00 € |
| bb) für jedes Jahr der Verlängerung | 25,00 € |

4. Erdreihengrab:

- | | |
|--|----------|
| | 500,00 € |
|--|----------|

5. Urnengemeinschaftsgrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| | 420,00 € |
|--|----------|

6. Urnenpartnergrabstätte:

- | | |
|--|----------|
| | 600,00 € |
|--|----------|

a) für jedes Jahr der Verlängerung

- | | |
|--|---------|
| | 24,00 € |
|--|---------|

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab:

Gebühr nach I Nr. 1b f. eine Grabstelle zzgl. III Nr. 2

8. Urnengarten:

- | | |
|---|------------|
| a) Einzelgrab für 20 Jahre | 2.660,00 € |
| b) Partnergrab für 20 Jahre | 3.320,00 € |
| c) Verlängerung einer Partnergrabstätte je Jahr | 44,00 € |

In diesen Gebühren sind die Nutzungsgebühr, der

Grabaushub, die Unterhaltungsgebühr, das Grabmal inkl. Beschriftung, die Grabpflege und Bepflanzung enthalten.

II. Gebühren für die Benutzung der Kirche oder der Friedhofskapelle:

Gebühren für die Benutzung der Kirche oder der Friedhofskapelle je Bestattungsfall.

- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Benutzung der Kapelle | 150,00 € |
| b) Benutzung der Kirche | 250,00 € |

III. Gebühren für die Beisetzung:

Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes

- | | |
|--|----------|
| 1. für eine Erdbestattung bei Verstorbenen | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| b) ab dem 6. Lebensjahr | 490,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 150,00 € |
| 3. Beisetzung auf dem Sternenkinderfeld | 90,00 € |

IV. Gebühren für Umbettungen:

gestrichen

V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| stehende Grabmale inkl. Prüfung der Standsicherheit | 40,00 € |
| liegende Grabmale | 8,00 € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

- | | |
|------------------------------|---------|
| Für ein Jahr - je Grabstelle | 10,00 € |
|------------------------------|---------|
- (Pflege der Wege, Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Kosten für die Wasserversorgung, Einfriedigungen und sonstiger Anlagen die von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch genommen werden). Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01. 01. des entsprechenden Jahres fällig. Dieser Beschluss wurde gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung vom 20. Juli 1982 vom Kirchenkreisvorstand Verden kirchenaufsichtlich genehmigt und tritt am 01. 01. 2009 in Kraft.

VII. Sonstige Gebühren:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| 1. Erlaubnis für Gewerbetreibende | 26,00 € |
|-----------------------------------|---------|
- (siehe § 7 Friedhofsordnung)
- | | |
|---|---------|
| 2. Pflegepauschale bei Rückgabe vor Ablauf der Ruhefrist jährlich | |
| a) Sockelbetrag | 30,00 € |
| b) je Grabstelle zusätzlich | 4,00 € |
| 3. Gebühren für die Abräumung von Grabmalen bis ca. 1m x 1m und sonstigen Grabanlagen sowie Bepflanzung nach Aufwand pro angefangene Stunde | 50,00 € |
| | 30,00 € |

Bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte, auf der das Nutzungsrecht nicht abgelaufen ist, werden keine Gebühren erstattet.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.
3. Mit dieser Veröffentlichung gilt der § 6 Friedhofsgebührenordnung vom 14. Mai 2004 unter Berücksichtigung der Änderungen vom 08. Oktober 2004, vom 16. Februar 2007, vom 23. Februar 2007, vom 14. 12. 2007, vom 04.05.2009, vom 17.12.2010, vom 07.09.2015 und vom 4.9.2017 als geändert.

Achim, 1.1.2018

Der Kirchenvorstand